

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 143, 145 und 147 i.V.m. § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) vom 5. März 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 6, S. 34) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 14, S. 91) hat der Verwaltungsrat der A+B Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 21.11.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) beschlossen.

Der Kreistag des Landkreises Peine hat der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) am 14.12.2022 zugestimmt.

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr
- § 6 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erheben die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine (A+B) zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Abfallentsorgungszentrum Stedum in 31249 Hohenhameln, Hildesheimer Str. 15, bestehend aus:
 - Wertstoffhof, betrieben durch die Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH
 - Sonderabfallzwischenlager
 - Altdeponie Stedum
 - Abfallumschlagstation, betrieben durch die Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH
- Wertstoffhof Peine
- Wertstoffhof Wedtlenstedt
- Wertstoffhof Lengede
- Wertstoffhof Edemissen
- Müllheizkraftwerk Magdeburg-Rothensee, betrieben durch die Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH
- Kompostierungsanlage der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord, betrieben durch die Biogenes Zentrum Peine GmbH
- Altdeponie Schwicheldt
- Altdeponie Vechelde-Wedtlenstedt (ehemalige Boden- und Bauschuttdeponie)
- Sickerwasserkläranlage Equord (außer Betrieb gesetzt)
- sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei A+B und deren beauftragten Dritten

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die in § 19 Abs. 1 unter Punkt 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung aufgeführten Restabfall- und Bioabfallbehälter setzt sich die Gebühr aus einer Grund- und einer Leerungsgebühr zusammen. Die Grundgebühr wird für jeden dem Gebührenpflichtigen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter erhoben. Die Leerungsgebühr wird nach dem Volumen der Abfallbehälter und der Zahl der Leerungen bemessen. Für jeden Restabfallbehälter sind pro vollständig genutztem Quartal mindestens zwei Entleerungen in Anspruch zu nehmen.

Die Änderung des Behälterbestandes ist gebührenpflichtig. Hierunter fallen auch die Behälter, die aufgrund einer angezeigten Befreiung vom Benutzungszwang der Biotonne an A+B zurückgegeben werden. Die Gebühr wird für jeden einzelnen

getauschten oder abgemeldeten Behälter erhoben. Bei einem Neuanschluss eines Grundbesitzobjektes oder bei Wegfall des Anschlusses (z. B. Veräußerung des Grundstückes) wird keine Behälteränderungsgebühr (Verwaltungsgebühr) erhoben.

Die Abholung eines Behälters aufgrund der Befreiung vom Benutzungszwang nach § 3 Abs. 3 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung stellt keinen Wegfall des Anschlusses dar.

(2) Die Gebühren betragen für

1. Restabfallbehälter mit 60, 120, 240, 770 und 1.100 Liter Füllraum:

Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälteränderungsgebühr in €/Fall
60 l	63,03	5,25	3,78	15,00
120 l	71,43	5,95	7,55	15,00
240 l	96,61	8,05	15,09	15,00
770 l	147,15	12,26	48,38	25,00
1.100 l	147,15	12,26	69,13	25,00

2. Bioabfallbehälter mit 60, 120 und 240 Liter Füllraum:

Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälteränderungsgebühr in €/Fall
60 l	37,86	3,15	2,57	15,00
120 l	46,24	3,85	5,12	15,00
240 l	71,43	5,95	10,28	15,00

(3) Die Gebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt

- Abfallsack für Restabfall: 4,50 €/Stück
- Abfallsack für Bioabfall: 3,00 €/Stück

(4) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 3, 9, 10 und 11 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine ein.

(5) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die einmalige Abfuhr auf Abruf pro Jahr von sperrigem Abfall nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine in haushaltsüblichen Mengen (insgesamt max. 4 cbm) mit ein.

(6) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Müllumschlagstation Hohenhameln-Stedum

- Kleinanlieferungen von Restabfall, maximal 60 kg (PKW-Kofferraum oder Kombi) ohne Verwiegung 10,50 €/Anlieferung

- Mindestgebühr bei der Verwiegung der Abfälle (< 200 kg) 23,50 €/Anlieferung

- Selbstanlieferung > 200kg
Verwiegungs- und Annahmekosten 11,00 €/Anlieferung
Entsorgungskosten 135,00 €/t

- Selbstanlieferung von Gewerbebetrieben > 1.000 kg
Verwiegungs- und Annahmekosten 11,00 €/Anlieferung
Entsorgungskosten inklusive Wertstoffeffassung 152,00 €/t

b) Sonderabfallzwischenlager auf der Zentraldeponie Hohenhameln-Stedum

Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen im Sinne des § 17 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine werden als Gebühren erhoben:

1. eine Verwaltungskostenpauschale von 0,50 € pro angefangenes kg Bruttogewicht oder 0,15 € pro Leuchtstoffröhre und

2. die A+B für die Entsorgung entstehenden Kosten. Die Entsorgungspreise werden in der Benutzungsordnung für das Sonderabfallzwischenlager bekannt gegeben.

Ziffer 1 gilt nicht für die Entsorgung von nicht reaktiven Abfällen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung.

c) Kompostwerk Hohenhameln-Mehrum

- Selbstanlieferungen von gemischten Bioabfällen nativ organischer Herkunft 85,48 €/Tonne

- Strauchwerk bis 20 cm Durchmesser 85,48 €/Tonne

- Vergärbare Abfälle (die Auflistung der entsprechenden Abfallarten erfolgt in

der Benutzungsordnung des Kompostwerkes in Mehrum) 85,48 €/Tonne

- Mindestgebühr bei der Verwiegung der Abfälle (< 200 kg)
13,50 €/Anlieferung
- Kleinanlieferungen von Bioabfällen, z.B. PKW-Kofferraum oder Kombi (ohne Verwiegung), max. 2 cbm
bis 1,0 cbm: 10,00 €/Anlieferung
> 1,0 cbm bis 2,0 cbm: 20,00 €/Anlieferung

(7) Sonderleistungen nach § 19 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung

- Vereinfachter Entsorgungsnachweis (VE): 28,00 €
- Bearbeitung von Begleitscheinen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle: 7,50 €

Abholung auf Abruf

- Sperrmüll, pro angefangene 4 Kubikmeter: 28,00 €
- Sperrmüll-Expressabholung, pro angefangene 4 Kubikmeter: 50,00 €
- Strauchwerk, pro angefangene 4 Kubikmeter: 28,00 €
- Papier, Pappe, Kartonagen - bis 2 Kubikmeter: 10,00 €
jeder weitere Kubikmeter: 5,00 €
- Grobmüll, pro angefangene 2 Kubikmeter: 15,00 €

Wertstoffsammelcontainer

- 17.000 Liter für Wertstoffe/Abfall (Mehrkammercontainer)
inkl. einer Entsorgung: 128,00 €/Woche

Grobmüllcontainer (1.100 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat

- Pauschalgebühr: 63,00 €

Saison-Biocontainer (1.100 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat

- Pauschalgebühr: 62,00 €

Saison-Biotonne (240 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat

- Pauschalgebühr: 28,00 €
- (8) Kleinanlieferungen von Gartenabfall/Bioabfall sowie von Altholz zum Wertstoffhof (ohne Verwiegung), max. 2 Kubikmeter
- bis 1,0 cbm: 10,00 €/Anlieferung
 - > 1,0 cbm bis 2,0 cbm: 20,00 €/Anlieferung
- (9) Für Kleinanlieferungen von Bauschutt, maximal 1 Kubikmeter (Pkw Kofferraum oder Kombi) ohne Verwiegung beträgt die Gebühr 10,00 €/Anlieferung.
- (10) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der zurzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine. Diese Regelung wird durch die Bevollmächtigung von Mietern, Pächtern oder Hausverwaltern hinsichtlich der Zustellung der Gebührenbescheide und der damit verbundenen direkten Abrechnung mit dem genannten Personenkreis nicht aufgehoben. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) ist der Auftraggeber, bei Selbstanlieferungen (§ 2 Abs. 6 a - c) oder Kleinanlieferungen (§ 2 Abs. 8 und 9) der Anlieferer.
- (5) Werden Wertstoffhöfe durch Dritte betrieben, berechnen diese die Gebühren im eigenen Namen bzw. für A+B.

§ 4

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch A+B. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Auch ein gemäß § 18 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung erfolgloser Entleerungsversuch gilt als gebührenpflichtige Leerung.

Bei einer Behälteränderung (§ 2 Abs. 1) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tausch oder der Veränderung der Anzahl der Behälter, bei Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen (§ 2 Abs. 6 a-c) oder Kleinanlieferungen (§ 2 Abs. 8 und 9) mit der Anlieferung.

- (2) Eine Änderung der Grundgebühr, die sich aus einem Wechsel der Behälterart, dem Behältervolumen oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des dem Änderungsauftrag folgenden Monats wirksam. Ein Wechsel ist jederzeit möglich und wird durch A+B zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchgeführt. Die Leerungsgebühren für den Zeitraum zwischen der Auftragserteilung und der tatsächlichen Durchführung des Behältertausches werden für den abzuholenden Behälter erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt zu dem Zeitpunkt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 5

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 6

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden von A+B durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Grund- und Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Bis zum Erlass eines neuen Gebührenbescheides gilt der bisherige Bescheid.

Guthaben aus dem Vorjahr werden mit der ersten Rate des laufenden Jahres verrechnet, darüber hinaus gehende Beträge werden ausgezahlt.

- (3) A+B legen die Gebührenvorauszahlung individuell, gemessen an den im Vorjahr tatsächlich vorgenommenen Entleerungen der Rest- und Bioabfallbehälter fest; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Sofern die tatsächliche Leerungszahl die Mindestleerungszahl von acht unterschreitet, wird in der Vorauszahlungsleistung die Mindestleerungszahl berücksichtigt. Sätze 1 und 2 gelten nicht für nachstehend aufgeführte Fälle:

1. Neuanschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung:

Bei dem Neuanschluss eines Grundstückes wird als Vorauszahlung die für den jeweiligen Behälter zutreffende Grundgebühr erhoben. Zusätzlich wird für jeden Restabfallbehälter für jedes volle Quartal die Gebühr für zwei Leerungen in die Vorauszahlungsleistung eingerechnet. Quartale, die bereits abgelaufen sind, bleiben unberücksichtigt. Das Quartal, in dem der Neuanschluss erfolgt, bleibt unberücksichtigt, sofern der Anschluss nicht genau auf den Quartalsbeginn fällt. Die Leerungsgebühr für die Bioabfallbehälter wird im Rahmen der folgenden Endabrechnung nacherhoben.

2. Eigentümerwechsel eines Grundstückes:

Erfolgt im Laufe eines Kalenderjahres ein Eigentümerwechsel, so erhält der Alteigentümer eine Endabrechnung. Bei dem neuen Eigentümer wird als Vorauszahlung die für den jeweiligen Behälter zutreffende Grundgebühr erhoben. Zusätzlich wird für jeden Restabfallbehälter für jedes volle Quartal die Gebühr für zwei Leerungen in die Vorauszahlungsleistung eingerechnet. Quartale, die bereits abgelaufen sind, bleiben bei der Berechnung von Leerungsgebühren unberücksichtigt. Das Quartal, in dem der Eigentümerwechsel erfolgt, bleibt unberücksichtigt, sofern der Eigentümerwechsel nicht genau auf den Quartalsbeginn fällt. Die Leerungsgebühr für die Bioabfallbehälter wird im Rahmen der folgenden Endabrechnung nacherhoben.

- (4) Die Gebühren für Behälteränderungen (§ 2 Abs. 1) und für Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren für Selbstanlieferungen (§ 2 Abs. 6 a - c) und Kleinanlieferungen (§ 2 Abs. 8 und 9) werden von A+B durch Bescheid festgesetzt und sind bei Anlieferung fällig. Die Gebühr für Abfallsäcke entsteht mit dem Erwerb des Abfallsacks und ist sofort bar zu entrichten.

§ 7

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und neue Gebührenpflichtige verpflichtet.

Erfolgt die Anzeige nur durch den bisherigen oder den neuen Gebührenpflichtigen, ist der Anzeige ein geeigneter Nachweis über den Wechsel nach Satz 2 beizufügen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung erheben und verarbeiten A+B personenbezogene Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 16. Dezember 2020 außer Kraft.

Peine, den

Olaf Eckardt

Vorstand der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine AöR